

Aus  
 „Enzyklopädie des Nationalsozialismus“  
 Hrsg. von Wolfgang Benz,  
 erschienen im dtv, 2. Aufl. 1998

**Reichsstatthalter** Im Zuge der → Gleichschaltung im föderalen Bereich der auch nach der → »Machtergreifung« nicht außer Kraft gesetzten Weimarer Verfassung wurde mit dem 2. Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7.4.1933 für jedes dt. Land ein R. eingesetzt, der als Repräsentant der Reichsregierung am Ort der Landesregierung die Funktion eines Aufsichtsorgans bei der Durchsetzung der Reichspolitik in den Ländern ausübte. Die elf R. erhielten mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 als Inhaber der Reichsgewalt das Recht, Minister und Beamte ihres Landes zu ernennen. Ihre eigene Ernennung erfolgte auf Vorschlag Hitlers durch den Reichspräsidenten, nach Hindenburgs Tod durch Hitler direkt. Mit zwei Ausnahmen waren alle R. auch → Gauleiter eines Gaues in ihrem Amtsbereich als R.; Ausnahmen machten nur Bayern mit Ritter v. Epp und Preußen, wo Hitler sich selbst einsetzen ließ, die Amtsführung aber an Ministerpräsident Göring abgab. Als Dienstaufsichtsbehörde der R. fungierte nominell das Reichsinnenministerium. Da die R. als Gauleiter jedoch dem Parteiführer Hitler direkt unterstanden, führte die Ämterdoppelung häufig zu Störungen des ordentlichen Verwaltungsablaufs zu ungunsten des Reichsinnenministers. In den → Reichsgauen der seit 1938 dem Reich angegliederten Gebiete war die Identität von Partei und Staat durch die zur Regel erhobene Personalunion von Gauleiter und R. gewährleistet, was – anders als im Altreich – wegen der geographischen Übereinstimmung der Gaue mit den Amtsbirken der R. das Problem der Doppelfunktion entschärfte. Die Personalunion der R. mit den Gauleitern in den

neugeschaffenen Reichsgauen Österreichs unmittelbar nach dem → Anschluß 1938 vollzog die endgültige Auflösung der österr. Staatlichkeit. Im Altreich führte erst 1941 die Einsetzung des R. in der Westmark, der als Reichskommissar für die Saarpfalz bereits 1940 die Behörde des bayerischen Regierungspräsidenten in Speyer vereinbart hatte, zu einer Veränderung alter staatlicher Verhältnisse; die ehemals bayerische Pfalz wurde damit de facto einem politischen Gebilde zugeschlagen, dem auch das Saargebiet und das eingegliederte Lothringen angehörten. Bei Kriegsausbruch wurden die R. zu → Reichsverteidigungskommissaren ernannt, eine Funktion, die mit Verordnung v. 16.11.1942 auf alle Gauleiter übertragen wurde.

*Kurt Pätzold*

*Literatur:*

*Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus*, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4, hg. v. Kurt G.A. Jeserich u.a., Stuttgart 1985.